

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Gestaltung des digitalen Wandels in Sachsen-Anhalt (DigiProjekt-LSA)

Erl. der StK vom 27. 3. 2017 – 44-58710/2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl des MF vom 1. 2. 2001, MBI. S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),
- b) dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) und
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Digitalisierungsprojekte in Sachsen-Anhalt.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen und ihre Chancen für die Modernisierung der Informationsgesellschaft zu ergreifen. Mit der Entwicklung und dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien werden Innovation, gesellschaftliche Teilhabe und digitales bürgerschaftliches Engagement gefördert. Personen mit besonderen Bedürfnissen erhalten leichter Zugang zu ihnen ansonsten schwer oder gar nicht zugänglichen materiellen und geistigen Gütern. Die Zuwendungsempfänger können sich mit ihren Services, Produkten und Prozessen in zunehmend digital geprägten Märkten etablieren. Die kulturellen und geistigen Güter des Landes Sachsen-Anhalt werden durch Digitalisierung dauerhaft gesichert und der interessierten Öffentlichkeit virtuell auf Portalen oder mittels anderer Applikationen zugänglich gemacht.

Die Förderung aus dieser Richtlinie ist insbesondere ausgerichtet auf:

- a) Entwicklung innovativer audiovisueller Medienproduktionen mittels digitaler Prozesse (Digital Creativity)
- b) Digitalisierung von Gütern des geistigen und kulturellen Erbes (Digital Heritage).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Programmschwerpunkte

2.1 Digital Creativity

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind alle innovativen audiovisuellen Medienproduktionen, insbesondere mit interaktiven Inhalten, wie z. B. Games, Apps, crossmediale Projekte, Websites, Softwareanwendungen, visuelle Effekte und virtuelle Realität sowie innovative audiovisuelle Medienproduktionen mit dem Schwerpunkt Musik oder Sound, die damit einen Beitrag zum digitalen Kulturland Sachsen-Anhalt leisten. Gegenstand der Förderung sind auch audiovisuelle Medienproduktionen mit wissenschaftlichem Inhalt, die insbesondere in Forschung und Lehre, in der Wissenschaftskommunikation oder in Schulen verwendet werden sollen.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst wurden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dies können Sach- und Personalausgaben sowohl für die Durchführung des Gesamtprojekts als auch für die folgenden Teilprojekte sein:

- a) Projektentwicklung
- b) Produktion und
- c) Vertrieb.

Sachausgaben können insbesondere sächliche Verwaltungsausgaben sein, die im Zusammenhang mit dem Projekt zusätzlich entstehen, sowie Ausgaben für Investitionen, die im Rahmen des Projekts vorgenommen werden müssen.

Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein, für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird.

Ausgaben für Stammpersonal können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.

Die Förderung soll die Herstellung qualitativ hochwertiger audiovisueller Medienproduktionen unterstützen und damit

zur Entwicklung und Stärkung des Medienstandorts Sachsen-Anhalt und zur Nachwuchsentwicklung im Mediensektor beitragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine Betriebsstätte oder der Sitz des Zuwendungsempfängers im Land Sachsen-Anhalt befindet.

Der innovative Charakter des Vorhabens kann sich insbesondere auf Inhalte, Design, Produktionstechnologie und den Produktionsprozess beziehen. Das Vorhaben soll die Kriterien Qualität und Wirtschaftlichkeit erfüllen.

Der innovative Charakter des Vorhabens kann sich insbesondere zeigen durch die Umsetzung neuer Ideen in Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Ausdrucksformen oder durch die neuartige, einfallsreiche, fantasievolle, ideenreiche, originelle, kreative oder schöpferische Art und Weise der Anwendung und Umsetzung bekannter Methoden und Lösungswege.

Nicht gefördert werden Projekte, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen, die Persönlichkeitsrechte verletzen oder die das sittliche oder religiöse Gefühl der Allgemeinheit verletzen. Insbesondere nicht förderfähig sind Projekte, deren Inhalt pornografisch ist, Gewalt verherrlicht oder die Jugend gefährdet.

Die Projektlaufzeit beträgt insgesamt maximal drei Jahre.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Nummer 1 Abs. 3 sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Zuwendungen dürfen solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Förderung von Einrichtungen des Landes oder von Projekten in Trägerschaft des Landes ist ausgeschlossen.

2.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Als besondere Zuwendungsvoraussetzungen sind die in der **Anlage** enthaltenen Angaben vorrangig zu berücksichtigen.

Der Projektantrag muss entweder ein Gesamtkonzept oder im Falle der Beantragung von Teilprojektförderungen jeweils das Folgende beinhalten:

- Projektbeschreibung, die die Maßgaben nach Nummer 2.1.1 erfüllt (Idee oder Vision bezogen auf die audiovisuelle Medienproduktion, vorbereitende Maßnahmen, beabsichtigtes Ergebnis der Projektentwicklung, z. B. Kick-off, Business Case, Prototyp),
- Produktionskonzept (Produktbeschreibung, Marktanalyse, Produktionstechnologie, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, Organisation),
- Marketingstrategie, einschließlich Marketing-Controlling.

Für das Gesamtprojekt wie auch für Teilprojekte sind weiterhin einzureichen:

- Beschreibung, wie sich der Nutzen in der Kreativwirt-

schaft und im digitalen Kulturland Sachsen-Anhalts entfalten wird (Darlegung des erheblichen Landesinteresses),

- Zeitplan,
- Beschreibung der benötigten Dienstleistungen und gegebenenfalls technischen Ausstattung,
- ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Beschreibung,
- Finanzierungsbestätigung für den Eigenanteil und gegebenenfalls Bestätigungen für die Unterstützung durch Dritte.

2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1.1 gewährt.

Die Zuwendung für Personalausgaben wird auf der Grundlage pauschalierter Ausgaben gewährt. Dies gilt sowohl für das Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird, als auch für Stammpersonal. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Diese betragen:

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2 260
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind	18	3 135
c) für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4 160

Die Pauschalbeträge beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und die Abgeltung von Urlaubsansprüchen einschließt. Für ein Jahr sind höchstens 1 840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem anrechenbar. Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Bei längerfristigen Projekten werden die pauschalen Monatsbeträge entspre-

¹ Die Beträge gelten ab einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

chend dem dem Projekt zuzurechnenden Anteil verwendet. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über die Pauschalwerte hinausgehender Personalausgaben ist nicht zulässig.

Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu Absatz 2 Satz 4 Tabelle Buchst. b und c ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

Die Förderung sowohl eines Gesamtprojekts als auch der Teilprojekte wird bis zu jeweils 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2.1.1 wie folgt gewährt:

- a) Die auf die Projektentwicklung entfallende Förderung darf 20 000 Euro nicht übersteigen.
- b) Die auf die Produktion entfallende Förderung darf 100 000 Euro nicht übersteigen.
- c) Die auf den Vertrieb entfallende Förderung darf 10 000 Euro nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind kumulativ möglich, so dass die maximale Zuwendung pro Gesamtprojekt im Programmschwerpunkt Digital Creativity 130 000 Euro beträgt. Einzelne Fördergegenstände der Teilprojekte können, auch bezogen auf das Gesamtprojekt, jeweils nur einmal gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die auf die Produktion entfallende Förderung 130 000 Euro betragen, wenn das Projekt nachweislich einen zur unmittelbaren Realisierung geeigneten Entwicklungsstand aufweist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger den Vertrieb des Produktes auf eigene Kosten vornimmt.

Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 5 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

2.1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Projekt muss in Sachsen-Anhalt einen kulturwirtschaftlichen Effekt oder – soweit es sich um audiovisuelle Medienproduktionen mit wissenschaftlichem Inhalt handelt – einen Effekt auf dem Gebiet der Wissenschaften erzielen.

Für urheberrechtlich geschützte Teile des Projektes ist der Erwerb oder die Berechtigung zur Verwendung lückenlos nachzuweisen. Dem Land Sachsen-Anhalt ist in geeigneter Form die Möglichkeit einzuräumen, mit dem durch die Förderung entstandenen Produkt zu werben.

Sowohl in den Produktionen wie bei der Umsetzung von Teilprojekten muss auf angemessene Weise auf die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen werden. Entsprechende Dokumente müssen der Bewilligungsbehörde vor der Auszahlung der Zuwendungen vorgelegt werden.

Im Antragsverfahren kann durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Vorlage eines Gutachtens gefordert werden, soweit dieses zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Kosten des Gutachtens sind bis zu einem Betrag von 200 Euro förderfähig.

2.2 Digital Heritage

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Digitalisierung von herausragenden oder stark nachgefragten Kulturgütern, die repräsentativ für eine Stadt oder Region im Land Sachsen-Anhalt oder das Land Sachsen-Anhalt und ihre jeweiligen Kultureinrichtungen sind, z. B. Archivalien, Bücher, Filme, Werke der bildenden Kunst, historische Objekte, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die zu digitalisierenden Bestände sollten sich im Eigentum des Antragstellers befinden und nur in Ausnahmefällen Dauerleihgaben beinhalten. Die langfristige Leihgabe und das Einverständnis des Leihgebers sind im Antrag nachzuweisen.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Dies können folgende Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen in die eigene technische Ausstattung sein:

- a) die Inventarisierung (Erschließung),
- b) das Datenmanagement (Workflow-Unterstützung, Datenaufbereitung, Normdatenanreicherung),
- c) die eigentliche Digitalisierung,
- d) der Export in digitale und übergeordnete Plattformen wie museum-digital sachsen-anhalt, die Deutsche Digitale Bibliothek, Europeana oder Deutsche Kinemathek,
- e) die Präsentation der Objekte im Internet mit einem ausgewogenen textuellen und medialen Inhalt,
- f) die Sicherung der digitalen Langzeitverfügbarkeit auf einem dezentralen Host-Server.

Sachausgaben können insbesondere sächliche Verwaltungsausgaben sein, die im Zusammenhang mit dem Projekt zusätzlich entstehen, sowie Ausgaben für Investitionen, die im Rahmen des Projekts vorgenommen werden müssen.

Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein, für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird.

Ausgaben für Stammpersonal können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Förderung sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.

Sofern geförderte Projekte Einzelaspekte des Digitalisierungsprozesses betreffen, muss die Einbettung dieser Einzelaspekte in einem gesamten Workflow gewährleistet sein.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal drei Jahre.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Nummer 1 Abs. 3 sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine Kultureinrichtung im Land Sachsen-Anhalt unterhalten und in Sachsen-Anhalt Kulturgüter der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, z. B. Archive, Bibliotheken, Mediatheken, Kinematheken, Museen oder Vereine der Heimat- und Denkmalpflege. Zuwendungen dürfen solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Förderung von Einrichtungen des Landes oder von Projekten in Trägerschaft des Landes ist ausgeschlossen.

2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Als besondere Zuwendungsvoraussetzungen sind die in der Anlage enthaltenen Angaben vorrangig zu berücksichtigen.

Wesentliche Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist die Vermittlung eines schlüssigen Gesamtkonzepts für das geplante Digitalisierungsprojekt. Dazu gehört insbesondere die Darstellung der Ziele, welche die Institution mit der Digitalisierung erreichen will.

Förderfähig sind Vorhaben, in denen der Digitalisierungsprozess nachhaltig angelegt ist. Aus dem Projektantrag muss hervorgehen:

- a) Beschreibung des Arbeitsprogramms mit zeitlicher Gliederung,
- b) Beschreibung der benötigten Dienstleistungen und gegebenenfalls technischen Ausstattung,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) fachliche Stellungnahme mit Votum durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder den Landkreis zur Bedeutung des zu digitalisierenden Kulturgutes.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Digitalisierungsarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Für die Digitalisierung von Texten, Fotos, Mikroformen und 3-D-Objekten sind die Praxisregeln „Digitalisierung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) anzuwenden. Für audiovisuelles Material gelten entsprechende medien- und formatspezifische Standards. Sparten- und medienformspezifische Standards bei der Metadatenaufbereitung sind einzuhalten.

Die Digitalisierungsarbeiten können entweder vom Antragsteller selbst oder durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Sofern eine eigene technische Ausstattung zur Digitalisierung nach Nummer 2.2.1 aufgebaut werden soll, sind lediglich die Abschreibungen entsprechend dem Anteil der Nutzung und der dem Projekt zuzurechnenden Nutzungszeit förderfähig. Die Anerkennung von Abschreibungen kann jedoch nicht erfolgen, wenn es sich um Gegenstände und Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) finanziert wurde.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Digitalisate, Metadaten und Strukturdaten, die während der Projektlaufzeit erzeugt oder bearbeitet wurden, dauerhaft vorzuhalten und die Langzeitverfügbarkeit sicherzustellen. Eine Absichtserklärung des dezentralen Host-Providers zur dauerhaften Aufbewahrung des Original-Digitalisats ist dem Antrag beizufügen.

Alle Antragsteller verpflichten sich, die im Rahmen des Förderprogramms digitalisierten und bearbeiteten Objekte über das Internet, das heißt auf ihrer Internetseite oder auf digitalen Plattformen und Portalen (wie museum-digital sachsen-anhalt, Deutsche Digitale Bibliothek, Europeana, Deutsche Kinemathek) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung der Maßnahme den Erfolg und den Umfang der Zielerreichung im Verwendungsnachweis schlüssig darzulegen.

2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben und Abschreibungen gewährt.

Die Zuwendung für Personalausgaben wird auf der Grundlage pauschalierter Ausgaben gewährt. Dies gilt sowohl für das Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projekts zusätzlich eingestellt wird, als auch für Stammpersonal. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Diese betragen

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13	2 260
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind	18	3 135
c) für höherwertige Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24	4 160

Die Pauschalbeträge beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und die Abgeltung von Urlaubsansprüchen einschließt. Für ein Jahr sind höchstens 1 840 Jahresarbeitsstunden oder elf Monate je Beschäftigtem anrechenbar.

¹ Die Beträge gelten ab einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Bei längerfristigen Projekten werden die pauschalen Monatsbeträge entsprechend dem dem Projekt zuzurechnenden Anteil verwendet. Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub werden nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über die Pauschalwerte hinausgehender Personalausgaben ist nicht zulässig.

Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu Absatz 2 Satz 4 Tabelle Buchst. b und c ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

Die Förderung wird bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Sach- und Personalausgaben nach Nummer 2.2.1 gewährt.

Die auf die Einzelprojekte entfallende Förderung kann maximal 100 000 Euro betragen. Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 5 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

Sollte die Digitalisierung restauratorische und bestands-erhaltende Maßnahmen an den Objekten voraussetzen, dürfen die Kosten für die Restaurierung aus den Fördermitteln höchstens bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Ebenso werden weder ausschließliche Erschließungsprojekte gefördert, noch Maßnahmen, die unmittelbar und ausschließlich auf die digitale Langzeitarchivierung der Objekte abzielen.

Sofern Host-Serverkosten oder Kosten der Normdaten-anreicherung für die Digitalisate nach Projektende anfallen, sind diese als Eigenleistung des Zuwendungsempfängers zu tragen.

2.2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Klärung der Nutzungsrechte an den betreffenden Objekten obliegt den Antragstellern. Sofern für eine Lieferung an die Deutsche Digitale Bibliothek und an die Europeana Nacharbeiten (z. B. erweiterte Metadatenbeschreibungen) notwendig sind, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese Arbeiten auch nach Ende des Förderungszeitraums zu übernehmen.

Im Antragsverfahren kann die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Vorlage eines Gutachtens fordern, soweit dieses zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Die Kosten des Gutachtens sind bis zu einem Betrag von 200 Euro förderfähig.

3. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Anträge sind formgebunden und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die zugehörige Projektbeschreibung hat jeweils die in den Nummern 2.1.3 oder 2.2.3 benannten Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten.

Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Sie stehen als Download unter www.ib-sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Gefördert werden nur Projekte, deren Durchführung nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde. Maßnahmen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Sinne der Nummern 2.1.3 und 2.2.3 gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Bewilligungsbehörde prüft den jeweiligen Projektantrag und legt das Prüfungsergebnis der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vor der Bewilligung zur Entscheidung vor.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger eine Projektbeschreibung nach dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zur Veröffentlichung zu übermitteln. Die Projektbeschreibung hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) Projektbezeichnung,
- b) Zuwendungsempfänger, Kooperationspartner,
- c) Projektdauer,
- d) Höhe der Förderung, geldwerte Eigenleistungen,
- e) Zielindikatoren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde zusätzlich ein Projektbericht zur Veröffentlichung zu übersenden, der je nach Programmschwerpunkt unter anderem folgende Informationen enthält:

- a) tatsächliche Projektdauer und in Anspruch genommene Förderung,
- b) Ergebnisindikatoren (z. B. wirtschaftlicher Erfolg, Beschäftigungseffekt, Markteintritt und Marktrelevanz, Auszeichnungen und Anerkennungen, nationales und internationales Interesse, Nachhaltigkeit, Netzwerkeffekt und Multiplikatoreffekt),
- c) digitale Portale, Internet-Plattformen, Websites und sonstige Publikationen der Projektergebnisse,
- d) benutzte Hardware und Software sowie in Anspruch genommene Dienstleistungen.

Aufgrund der Förderung von Personalausgaben gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses erübrigt sich eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages für bereits getätigte Ausgaben und ist in diesem Rahmen auch in Teilbeträgen möglich.

Die Prüfung der Mittelverwendung der Personalausgaben innerhalb der Pauschale gemäß den Nummern 2.1.4

und 2.2.4 erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Gemäß Abschnitt 2 Nr. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind die für das Projekt geleisteten Tätigkeiten mit der für die Bemessung der Pauschale maßgeblichen Einstufung (Qualitätsstufen) und die geleisteten Stunden nachzuweisen. Die Regelungen der Nummer 1.2 Sätze 3 und 4 sowie der Nummern 6.4 und 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) gelten nicht für Ausgabenpositionen innerhalb der Pauschale.

Bei einem Zuwendungsbetrag ab 50 000 Euro erfolgt die Auszahlung der für Sachausgaben und Leistungen Dritter bewilligten Fördermittel auf der Basis geprüfter Rechnungen und Zahlungsbelege.

Bei einem Zuwendungsbetrag bis zu einer Höhe von 50 000 Euro wird auf die Vorlage von Belegen für getätigte Sachausgaben und Leistungen Dritter verzichtet (einfacher Verwendungsnachweis). Anstelle der Belege ist eine Belegliste vorzulegen, die alle Rechnungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthalten muss. Die Zuordnung der Zahlungen zu den Einzelansätzen im Ausgabenplan gemäß dem Zuwendungsbescheid muss eindeutig sein. Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass die zugehörigen Belege vom Zuwendungsempfänger entsprechend den Vorgaben aufzubewahren und auf Anordnung der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid zu benennenden Prüfstellen jederzeit vorzulegen sind.

Auf Zwischennachweise wird verzichtet bei Zuwendungen von bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme der Projektförderung von nicht länger als drei Jahren (Abschnitt 3 Nr. 2.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses) sowie außerhalb der zuvor genannten Fälle und abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), wenn die Zuwendungen in Teilbeträgen oder Jahresbeträgen auf Grund vorgelegter Belege ausgezahlt werden und auf dieser Grundlage Rückschlüsse für die zweckentsprechende Verwendung möglich sind. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren hat die Vorlage eines Zwischennachweises zu erfolgen.

Die Anerkennung von Belegen in elektronischer Form ist möglich.

Grundsätzlich werden folgende Belege anerkannt:

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte elektronische Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege) gelten dabei als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktion als Nachweis anerkannt werden können. Die Übereinstimmung der Reproduktion mit den

digitalen Originalen hat der Zuwendungsempfänger jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Bei elektronisch übersandten Dokumenten hat der Zuwendungsempfänger jederzeit den Nachweis der Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dem Zuwendungsempfänger kann aufgegeben werden, die Übereinstimmung der Aufnahme- und Wiedergabeverfahren mit diesen Grundsätzen nachzuweisen.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

(zu Nummer 2.1.3 Abs. 1 und Nummer 2.2.3 Abs. 1)

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 21), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen von Absatz 1 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte

der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer

Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichem Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Auf-

zeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

Satzung der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz

Bek. der StK vom 8. 3. 2017 – 16-27303-13

Bezug:

Anlage der Bek. des MK vom 15. 1. 2015 (MBI. LSA S. 110), geändert durch Anlage der Bek. des MK vom 9. 3. 2016 (MBI. LSA S. 166)

In der **Anlage** wird die vom Domkapitel der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz in seinen Sitzungen am 29. 6. 2016, 11. 9. 2016 und 7. 2. 2017 beschlossene und von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur am 8. 3. 2017 genehmigte Satzung bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird damit gegenstandslos.

Anlage

Satzung der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz“ (Vereinigte Domstifter).

(2) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Naumburg.